

Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl LSA S. 383)) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 18 und 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 8 Abs. 3 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl . LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes dieser Satzung erhoben.

Sondernutzungen, die gemäß der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.2012 in der jeweils geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühr wird nach näherer Bestimmung des Gebührentarifes als Jahresgebühr oder nach anderen Zeiträumen bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

Ist eine Gebühr nach Jahren bemessen, wird für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungs-erlaubnis ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

Ist eine Gebühr nach anderen Zeiträumen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 150,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

(7) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

Für unerlaubte Sondernutzung im Sinne des Satz 1, für die eine nach Jahren oder andern Zeitraum bemessene Gebühr zu erheben ist, sind Gebühren gem. Abs. 3 nachträglich vom Beginn der unerlaubten Nutzung an zu erheben. Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Jahres beziehungsweise desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, derjenige der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
- b) im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

§ 4

Entsteht der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist

- a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr – der erlaubte Zeitraum
- b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf – das Kalenderjahr

- bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr die Restzeit des Jahres
 - bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr die Restzeit bis zu Beendigung
- c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif ausgewiesene Zeiteinheit.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

- im Falle des Abs. 1 a
zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
 - im Falle des Abs. 1 b
zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
 - im Falle des Abs. 1 c
jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus
 - bei einmaligen Sondernutzungsgebühren zu Beginn des Erlaubniszeitpunktes für die Inanspruchnahme
- (3) Für die Bearbeitung des Erlaubnisanspruches werden Gebühren nach Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.
- (6) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Im voraus gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Widerruf oder Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Von der Festsetzung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; das öffentliche Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 7 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Mansfeld sowie der ehemaligen Gemeinde Abberode, Gemeinde Braunschwende, Gemeinde Friesdorf, Gemeinde Hermerode, Gemeinde Molmerswende, Gemeinde Ritzgerode außer Kraft.

Mansfeld, den 27.11.2012


Gustav Voigt
Bürgermeister

ausgefertigt am: 11.12.2012
durch


Gustav Voigt
Bürgermeister



Gebührentarif der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Art der Sondernutzung</i>	<i>Bemess. grund-lage</i>	<i>Zeit-einheit</i>	<i>Gebühren-satz - Euro -</i>	<i>Mindest-gebühr - Euro -</i>	<i>Höchst-gebühr - Euro -</i>
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, einer Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.	je Stück	Jahr	45,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage und Schaukästen	je Stück	Jahr	65,00		
2.	Rufsäulen aller Art und ähnliche Geräte oder Einrichtungen	je Stück	Jahr	15,00		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Woche	0,60	16,50	
4.	Container	dto.	Tag	0,40	11,00	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite für Baumaßnahmen	je Zufahrt	Monat	5,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen aller Art, wie Hausbrand, Kartoffeln Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Tag	0,35	6,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemess. grund-lage	Zeit-einheit	Gebühren-satz - Euro -	Mindest-gebühr - Euro -	Höchst-gebühr - Euro -
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurant, Eisdielen	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Monat	1,25	28,00	
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Geschäften, die nicht unter Ziffer 7 fallen	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Monat	1,00	28,00	
9.	Tribünen und Podeste	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	täglich	2,50	16,50	
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	wöchent-lich	2,50	28,50	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	täglich	2,50	20,00	
12.	Warenauslagen	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Woche	1,00	28,50	
13.	Schaustellereinrichtungen	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Tag	0,50	16,50	28,50

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Art der Sondernutzung</i>	<i>Bemess. grund-lage</i>	<i>Zeit-einheit</i>	<i>Gebühren-satz - Euro -</i>	<i>Mindest-gebühr - Euro -</i>	<i>Höchst-gebühr - Euro -</i>
14.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Jahr	11,00	20,00	
15.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Jahr	16,50	28,50	
16.	Werbeträger unter 1 m ² über 1 m ²	pro Stück pro Stück	Jahr Jahr	20,00 30,00		
17.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zum 3 m, mehr als 10 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Monat	1,50	11,00	
18.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder, Plakate bis DIN A 1 bis 10 Werbeanlagen 10 - 30 Werbeanlagen 30 – 50 Werbeanlagen mehr als 50 Werbeanlage	je Stück Ges.-Geb. Ges.-Geb. Ges.-Geb. Ges.-Geb.	Woche	 10,00 20,00 30,00 40,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemess. grund-lage	Zeit-einheit	Gebühren-satz - Euro -	Mindest-gebühr - Euro -	Höchst-gebühr - Euro -
19.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
20.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Jahr	16,50	28,50	
21.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes	je Person	Tag	10,00		
22.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag Tag	25,00 20,00		
23.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
24.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,00		
25.	Informationsstände, - tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchte Informationsverbreitung	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Tag	1,00	11,00	

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Art der Sondernutzung</i>	<i>Bemess. grund-lage</i>	<i>Zeit-einheit</i>	<i>Gebühren-satz - Euro -</i>	<i>Mindest-gebühr - Euro -</i>	<i>Höchst-gebühr - Euro -</i>
26.	Abstellen von nicht zugelassenen , aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std. a) je PKW b) je LKW od. Zugmaschine c) je Anhänger m. 1 Achse d) je Anhänger m. mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 ccm Hubraum f) je Motorrad unter 250 ccm Hubraum		Woche Woche Woche Woche Woche Woche	15,00 20,00 10,00 15,00 10,00 7,00		
27.	Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer, Erker, Verblendmauern	je Stück	Jahr	10,00	20,00	
28.	Aufstellen von Fahrradständern,	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Jahr	5,50	11,00	
29.	Zurschaustellen von Tieren	je angefangenen m ² beanspruchten Straßenfläche	Tag	0,35	15,00	28,50
30.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkung	je Veranstaltung	Tag	15,00	15,00	100,00
31.	Kabel- und Linienzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	10,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemess. grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz - Euro -	Mindest- gebühr - Euro -	Höchst- gebühr - Euro -
32.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	40,00 10,00		
33.	Aufgrabungen auf öffentlichem Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden	je Straße	je Antrag	40,00		
34.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen der Anlieger - PKW Stellplätze - lt. Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO	je PKW	Monat		7,50	15,00